ANTRAGSFORMULAR AUF ENTSCHÄDIGUNG - ELEKTRIZITÄT

Dekret vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes

Angabe der von der Beschwerde betroffenen Zugangsstelle	EAN : 54 _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ (siehe Rechnung des Versorgers, falls vorhanden)	
	Name:	Vorname:
	Firma (*):	MwSt.-Nr. (*):
	Straße:	Nr.:
	Postleitzahl:	Gemeinde:
	Tel.:	Fax (1):
	E-Mail(1):	
Angaben zum Ansprechpartner oder dessen Bevollmächtigten (2)	Name:	Vorname:
	Straße:	Nr.:
	Postleitzahl:	Gemeinde:
	Tel.:	Fax (1):
	E-Mail(1):	
Nachweis für die direkte Beziehung zwischen dem Ansprechpartner und der Zugangsstelle (2):		
Bankverbindung für die Auszahlung der Entschädigung:	Nr.: _ _ _ / _ _ _ _ _ _ _ / _ _	
	BIC: _ _ _ _ _ _ _ _	IBAN: _ _ / _ _ / _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _

(*): falls anwendbar (1) fakultativ (2) falls verschieden

1. **Kreuzen Sie bitte unten die geforderte Entschädigung an.** Es ist nur eine Auswahlmöglichkeit, mit Ausnahme der Punkte (6) und (9), die gleichzeitig angekreuzt werden dürfen und nur den Netzbetreiber betreffen. Die in Klammern angegebenen Artikel verweisen auf das Stromdekret auf der Rückseite.
2. **Bitte füllen Sie die Angaben aus und fügen die eventuell geforderten Anlagen bei.**
3. **Fügen Sie jede sachdienliche Information in das Feld Beschreibung der Art des Antrags auf der zweiten Seite bei.**
4. **Senden Sie den ausgefüllten Antrag per Einschreiben an Ihren Netzbetreiber oder Ihren Versorger, je nach Sachlage.**

ENTSCHÄDIGUNGSANTRÄGE FÜR IHREN NETZBETREIBER

1	■	**Entschädigung wegen nicht geplanter Versorgungsunterbrechung mit einer Dauer von mehr als 6 aufeinanderfolgenden Stunden** *(Art. 25bis des beigefügten Dekrets).* Falls Sie eine nicht geplante Unterbrechung der Stromversorgung von mehr als 6 aufeinanderfolgenden Stunden erlitten haben und die entsprechenden Entschädigungsbedingungen erfüllen, erhalten Sie automatisch eine Entschädigung. Sie brauchen also nichts zu unternehmen.
2	☐	**Entschädigung wegen fehlender Energieversorgung infolge eines administrativen Fehlers** *(Art. 25ter des beigefügten Dekrets)* Bitte geben Sie ldas Datum der fehlenden Energieversorgung an: ..... ***Der Antrag ist Ihrem Netzbetreiber innerhalb von max. 60 Kalendertagen nach dem Vorfall zu übermitteln.***
3	☐	**Entschädigung wegen fehlerhafter Bearbeitung seitens des VNB eines Antrags auf Versorgerwechsel, sodass der mit dem neuen Versorger geschlossene Vertrag an dem von den Vertragspartnern vereinbarten Datum nicht in Kraft treten konnte** *(Art. 25ter des beigefügten Dekrets).* Bitte geben Sie das Datum des Inkrafttretens des Vertrags an: ..... ***Der Antrag ist Ihrem Netzbetreiber innerhalb von max. 60 Kalendertagen nach Feststellung des Fehlers zu übermitteln.***
4	☐	**Entschädigung wegen Nichteinhaltung der Anschlussfrist:** 30 Kalendertage für einen Haushaltskunden in Niederspannung, entsprechend der Frist des Angebots für einen Nicht-Haushaltskunden in Niederspannung, oder entsprechend dem Anschlussvertrag für einen Hochspannungskunden *(Art. 25quater des beigefügten Dekrets).* Bitte geben Sie das Aktenzeichen des Angebots oder des Dossiers an: ..... ***Der Antrag ist Ihrem Netzbetreiber innerhalb von max. 60 Kalendertagen nach Überschreitung der Frist zu übermitteln.***
5	☐	**Entschädigung für jeden direkten Personen- oder Sachschaden, der durch nicht geplante/mitgeteilte Unterbrechung, durch Nichtkonformität oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung entstanden ist** *(Art. 25quinquies des beigefügten Dekrets).* Bitte geben Sie das Datum des Eintretens des Schadensfalls an: ..... Falls bekannt, Namens- und Anschriftsangaben des schuldigen Dritten: ..... Bitte fügen Sie alle Dokumente bei, anhand derer der Schaden und das Ausmaß des von Ihnen erlittenen direkten Personen- oder Sachschadens festgestellt werden können. ***Der Antrag ist Ihrem Netzbetreiber innerhalb von max. 90 Kalendertagen nach dem Vorfall oder nach dessen Kenntnisnahme zu übermitteln (in diesem Fall, innerhalb einer Frist von höchstens 6 Monaten nach dem Vorfall).***
6	☐	**Entschädigung für verzögerte Bearbeitung eines Antrags auf Inbetriebnahme einer Fotovoltaikanlage (P < oder= 10 kVA im NS-Netz) und auf Ausgleichszahlung für den Stromerzeuger** *(Art. 25quater/1 des beigefügten Dekrets).* Bitte geben Sie das Datum der Einreichung Ihres Antrags beim Netzbetreiber an: ..... ***Der Antrag ist Ihrem Netzbetreiber innerhalb von max. 30 Kalendertagen nach Überschreitung der Frist zu übermitteln.***

10/2022

ENTSCHÄDIGUNGSANTRÄGE FÜR IHREN VERSORGER

7	☐	Entschädigung für jede Unterbrechung der Energieversorgung, in Übertretung der Vorschriften des Dekrets oder seiner Ausführungserlasse oder infolge eines verwaltungstechnischen oder Rechnungsfehlers bei der Rechnungslegung von ..... (Versorger). *(Art. 31bis §1 des beigefügten Dekrets)* ***Der Antrag ist Ihrem Versorger innerhalb von max. 30 Kalendertagen nach dem Vorfall zu übermitteln.***
8	☐	Entschädigung für jeden Vertrag, der von ..... (Versorger) fehlerhaft bearbeitet wurde, sodass der Vertrag nicht am vorgesehenen Datum in Kraft treten kann. *(Art. 31bis §2 des beigefügten Dekrets).* ***Der Antrag ist Ihrem Versorger innerhalb von max. 30 Kalendertagen nach Kenntnisnahme des Fehlers zu übermitteln.***
9	☐	Entschädigungsantrag infolge einer per Einschreiben zugestellten Beschwerde über einen Fehler, der zu meinem Nachteil in einer von mir beglichenen Rechnung begangen wurde. **Diesem Formular ist eine Kopie der per Einschreiben zugestellten Beschwerde beigefügt.** *(Art. 31ter des beigefügten Dekrets)* ☐ ..... (Versorger) hat meinen Antrag nicht innerhalb von 30 Kalendertagen ab Empfang desEinschreibens bearbeitet. ☐ ..... (Versorger) hat zwar einen Fehler in der Rechnungslegung bestätigt, die entsprechendeRechnung jedoch nicht durch Rückerstattung oder Berichtigung innerhalb der Frist von 30 Kalendertagen nach der Bestätigung des Fehlers in Ordnung gebracht. In der Annahme, dass die Erstellung einer berichtigenden Rechnung eine Korrektur der Verbrauchsdaten erfordert, ist der Versorger verpflichtet, seine Rechnung binnen 2 Monaten ab dem Eingang der Berichtigungen des Netzbetreibers zu korrigieren und die Rückerstattung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erstellung der Rechnungskorrektur vorzunehmen. ***Der Antrag ist Ihrem Versorger oder Ihrem Netzbetreiber (wenn dieser auch Ihr Sozialversorger ist) innerhalb von max. 30 Kalendertagen nach Überschreitung der Frist zu übermitteln.***

Legen Sie diesem Formular die Unterlagen bei, die Sie zur Unterstützung Ihres Antrags für notwendig oder ausreichend halten.

Beschreibung der Art des Entschädigungsantrags:
VNennen Sie bitte hier alle sachdienlichen Informationen zur Bearbeitung Ihres Antrags, die nicht aus den beiliegenden Unterlagen ersichtlich sind.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Anlagen: .....

.....

Unterschrift: **Datum:**

*Falls Sie als **Bevollmächtigte(r)** handeln, tragen Sie Ihre vollständigen Angaben im freien Textfeld ein und fügen Sie die Bevollmächtigung bei.*

Es werden ausschließlich Anträge bearbeitet, die per Einschreiben an die folgende Adresse gerichtet wurden:
Beschwerdedienst - BP 10002 - 6041 Gosselies

DEKRET VOM 12. APRIL 2001 ÜBER DIE ORGANISATION DES REGIONALEN ELEKTRIZITÄTSMARKTES

Abschnitt 3 - Entschädigungsverpflichtungen

Unterabschnitt I – Entschädigung aufgrund anhaltender Unterbrechung der Versorgung

Art. 25bis. § 1. Jede nicht vorgesehene Unterbrechung der Versorgung, die über die Dauer von sechs Stunden in Folge hinausgeht und durch ein lokales Verteiler- oder Transportnetz verursacht wird, führt zu einer vom Netzbetreiber, durch den die Unterbrechung oder deren Behebung verursacht wurde, zugunsten des an das Verteilernetz angeschlossenen Endkunden zu leistende Entschädigung.

Diese Entschädigung ist nicht zu leisten, sofern die Unterbrechung der Versorgung und deren Behebung über sechs Stunden in Folge hinaus jeweils durch höhere Gewalt verursacht wurde.

§ 2. Die in § 1 erwähnte Entschädigung ist von Rechts wegen fällig, ohne dass der Endkunde dem Betreiber des Netzes, an das er angeschlossen ist, einen Entschädigungsantrag zustellen muss.

Die Entschädigung wird auf 100 Euro für jeden angefangenen 6-Stunden-Zeitraum festgesetzt, der über die ersten sechs Stunden Unterbrechung hinausgeht.

Die Anschlussverträge können einen höheren Betrag vorsehen.

§ 3. Der Netzbetreiber informiert den Endkunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab dem Tag nach der Beendigung des Unterbrechungszeitraums über die Einleitung des Entschädigungsverfahrens und bittet ihn um Mitteilung des Bankkontos, auf das die Entschädigung zu überweisen ist.

Innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Mitteilung dieser Information vonseiten des Endkunden überweist der Betreiber des Netzes, an das dieser Endkunde angeschlossen ist, die Entschädigung auf dessen Bankkonto. Dieser Netzbetreiber tritt dem Netzbetreiber gegenüber, der die Unterbrechung der Versorgung oder deren Behebung zu verantworten hat, in die Rechte des Endkunden ein. Dieser letztere Netzbetreiber leistet dem Netzbetreiber, der den Endkunden entschädigt hat, innerhalb von dreißig Kalendertagen ab der in diesem Sinn an ihn gerichteten Antragstellung Rückerstattung.

Sofern die Unterbrechung der Versorgung und deren Behebung von zwei verschiedenen Netzbetreibern verursacht werden, sind beide gemeinschaftlich zur Zahlung von Entschädigung zu jeweils gleichem Teil verpflichtet.

§ 3bis. Falls sowohl die Unterbrechung der Versorgung als auch deren Behebung während mehr als sechs Stunden in Folge durch höhere Gewalt verursacht wurden, teilt der Netzbetreiber innerhalb von dreißig Kalendertagen ab dem Tag nach der Beendigung des Unterbrechungszeitraums auf seiner Website mit, aus welchen Gründen die Unterbrechung nicht entschädigt wird, und zwar aufgrund von Fakten, die dieses Fehlen einer Entschädigung rechtfertigen, und eines detaillierten Berichts, der insbesondere durch technische Angaben, Wettermeldungen, Fotos oder Protokolle über die Umstände des betreffenden Vorfalls untermauert ist.

§ 4. Bei Anfechtung der Dauer oder Ursache der Unterbrechung oder deren Behebung, nimmt die CWaPE auf Antrag der zuerst handelnden Partei innerhalb von sechzig Kalendertagen ab dem Datum ihrer Zulässigkeitserklärung des Falles Stellung.

Falls die CWaPE zur Stichhaltigkeit des Entschädigungsantrags Stellung nimmt, kann sie dem Netzbetreiber die Überweisung der Entschädigung anordnen, wenn er die Entschädigung, die er dem Endkunden schuldet, innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang der Stellungnahme ohne berechtigten Grund nicht überwiesen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Jahres ab der Zustellung der angefochtenen Entscheidung oder - mangels einer Entscheidung - am letzten Termin, an dem der Netzbetreiber zum Entschädigungsantrag Stellung nehmen musste, bei der CWaPE eingereicht wird.

Unterabschnitt II – Entschädigung wegen eines verwaltungstechnischen Fehlers, eines Anschlussverzugs oder einer Verspätung der zentralen Anlaufstelle

Art. 25ter. § 1. Jede in Übertretung der Vorschriften dieses Dekrets oder seiner Ausführungserlasse ausbleibende Stromversorgung infolge eines verwaltungstechnischen Fehlers des Verteilernetzbetreibers verpflichtet diesen Betreiber, dem Endkunden bis zur Wiederherstellung der Versorgung eine pauschale Tagesentschädigung in Höhe von 125 Euro zu zahlen, bis zu einer Obergrenze von 1875 Euro. Der Verteilernetzbetreiber trägt auch die Kosten für die Sperrung und Wiederherstellung der Versorgung, ohne sie auf den Endkunden abwälzen zu können.

Abgesehen von dem in Absatz 1 genannten Fall, hat jeder Endkunde auch Anspruch auf eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100 Euro vom Verteilernetzbetreiber, wenn dieser einen auf Wunsch des Endkunden von einem Stromversorger eingereichten Antrag auf Versorgerwechsel nicht korrekt bearbeitet hat und der Vertrag mit dem neuen Stromversorger folglich an dem zwischen den Parteien vereinbarten Datum nicht wirksam in Kraft treten kann.

§ 2. Der Endkunde richtet seinen Entschädigungsantrag per Einschreiben oder auf jede andere von der Regierung als vorschriftsgemäß erklärte Weise an den Betreiber, an dessen Netz er angeschlossen ist, und zwar innerhalb von sechzig Kalendertagen ab dem Ausbleiben der Stromversorgung oder ab der Kenntnisnahme des Verfahrensfehlers beim Versorgerwechsel durch den Endkunden. Der Endkunde macht darin die für die Bearbeitung seines Antrags wesentlichen Angaben. Um dem betroffenen Endkunden die Beantragung zu erleichtern, stellt ihm der Verteilernetzbetreiber ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann unter anderem auf der Website des Verteilernetzbetreibers abgerufen werden.

Der Verteilernetzbetreiber entschädigt den Kunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags.

Ist der Netzbetreiber der Auffassung, dass die ausbleibende Versorgung oder der Verfahrensfehler beim Versorgerwechsel auf einen Fehler eines Stromversorgers zurückzuführen ist, so hat er dies dem Endkunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags mitzuteilen und den Antrag innerhalb der gleichen Frist unmittelbar an diesen Stromversorger zu richten.

Der Stromversorger ist zur Bearbeitung des Entschädigungsantrags und gegebenenfalls zur Zahlung der Entschädigung innerhalb der gleichen Fristen, die für den Netzbetreiber gelten, verpflichtet.

§ 3. Ergeht innerhalb der gesetzten Fristen keine Antwort seitens des Verteilernetzbetreibers oder des Stromversorgers oder wird die Entschädigung verweigert, so kann der Endkunde die in Artikel 48 erwähnte regionale Schiedsstelle mit dem Antrag befassen. Diese Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie spätestens innerhalb von drei Monaten ab der Zustellung der angefochtenen Entscheidung oder - mangels einer Entscheidung - am letzten Termin, an dem der Verteilernetzbetreiber oder gegebenenfalls der Stromversorger zum Entschädigungsantrag Stellung nehmen musste, eingereicht wird.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist den schriftlichen Nachweis erbringt, dass er zuvor erfolglos versucht hat, die Zahlung der Entschädigung direkt bei dem Verteilernetzbetreiber und dem Stromversorger durchzusetzen.

Die regionale Schiedsstelle bearbeitet den Antrag. Sie kann zusätzliche Informationen vom Antragsteller, Verteilernetzbetreiber oder Stromversorger schriftlich anfordern. Die regionale Schiedsstelle setzt die Frist fest, innerhalb derer die Informationen mitzuteilen sind; diese Frist beträgt standardmäßig 15 Kalendertage ab Eingang des Anforderungsschreibens. Ist die regionale Schiedsstelle der Auffassung, dass der Entschädigungsantrag begründet ist, so arbeitet sie innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Antragsdossiers oder der zusätzlichen Informationen einen Vorschlag für eine Stellungnahme in diesem Sinne aus, den sie dem Verteilernetzbetreiber per Einschreiben oder auf jede andere von der Regierung als vorschriftsgemäß erklärte Weise zustellt. Der Verteilernetzbetreiber verfügt über eine Frist von fünfzehn Kalendertagen ab Eingang der Zustellung, um seine Einwände vorzubringen und per Einschreiben oder auf jede andere von der Regierung als vorschriftsgemäß erklärte Weise an die regionale Schiedsstelle zu richten. Stellt diese fest, dass die ausbleibende Versorgung oder der Verfahrensfehler beim Versorgerwechsel auf einen Fehler eines Stromversorgers zurückzuführen ist, so sendet sie den Vorschlag für ihre Stellungnahme gemäß Artikel 31a, § 2, Absatz 1 an diesen Stromversorger. Sie setzt den Endkunden davon in Kenntnis.

Die endgültige Stellungnahme der regionalen Schiedsstelle wird dem betroffenen Verteilernetzbetreiber, Endkunden und Stromversorger innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang der Einwände des Verteilernetzbetreibers oder des Stromversorgers per Einschreiben oder auf jede andere von der Regierung als vorschriftsgemäß erklärte Weise zugestellt.

Gehen innerhalb von fünfzig Kalendertagen ab der Zustellung des im vorgehenden Absatz erwähnten Vorschlags einer Stellungnahme keine Einwände des Verteilernetzbetreibers oder des Stromversorgers ein, so wird die endgültige Stellungnahme der regionalen Schiedsstelle dem betroffenen Verteilernetzbetreiber, Endkunden und Stromversorger unverzüglich per Einschreiben zugestellt. Soweit möglich, ist in dieser Stellungnahme angegeben, ob der Verteilernetzbetreiber oder der Stromversorger für die ausbleibende Stromversorgung verantwortlich ist.

Sofern die von der regionalen Schiedsstelle als verantwortlich bezeichnete Person dem Endkunden die ihm geschuldete Entschädigung ohne berechtigten Grund nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Erhalt der endgültigen Stellungnahme zahlt, kann die CWaPE ihr eine entsprechende Zahlungsanordnung erteilen.

Art. 25quater. § 1. Jeder Endkunde hat Anspruch auf eine pauschale Tagesentschädigung zulasten des Netzbetreibers, wenn dieser den effektiven Anschluss nicht innerhalb der folgenden Fristen ausgeführt hat:

1° bei Anschlüssen für Haushaltskunden: innerhalb einer Frist von dreißig Kalendertagen, die – vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen – ab dem Eingangsdatum der Zahlung der Angebotssumme für den Anschluss durch den Verteilernetzbetreiber läuft. Die Frist wird in dem Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem Erhalt der erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen ausgesetzt. Muss das Netz im Vorfeld der Anschlussarbeiten unbedingt verstärkt oder ausgebaut werden, so wird die Frist auf sechzig Kalendertage verlängert.

2° bei den Nicht-Haushaltskunden für Niederspannung: innerhalb der Frist laut dem Schreiben des Netzbetreibers an den Kunden, in dem auch die technischen und finanziellen Voraussetzungen für den Anschluss vermerkt sind; vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen läuft diese Frist ab dem Eingangsdatum der Zahlung der Angebotssumme für den Anschluss durch den Verteilernetzbetreiber. Die Frist wird in dem Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem Erhalt der erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen ausgesetzt.

3° bei den Endkunden für Hochspannung: innerhalb der im Anschlussvertrag vermerkten Frist, vorbehaltlich einer anderslautenden ausdrücklichen Vertragsklausel; diese Frist läuft ab dem Eingangsdatum der Zahlung der Angebotssumme für den Anschluss durch den Verteilernetzbetreiber. Die Frist wird in dem Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem Erhalt der erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen ausgesetzt.

Die Tagesentschädigung beträgt 25 Euro bei den Haushaltskunden, 50 Euro bei den übrigen Kunden für Niederspannung und 100 Euro bei den Kunden für Hochspannung.

In folgenden Fällen ist keine Entschädigung fällig:

1° Die Nichteinhaltung der oben genannten Fristen ist darauf zurückzuführen, dass der Endkunde die ihm obliegenden Arbeiten nicht ausgeführt hat.

2° Der Endkunde ist seinen Verpflichtungen im Vorfeld der Ausführung des Anschlusses nicht nachgekommen.

§ 2. Der Endkunde richtet den Entschädigungsantrag per Einschreiben oder auf jede andere von der Regierung als vorschriftsgemäß erklärte Weise innerhalb einer Frist von sechzig Kalendertagen nach dem effektiven Anschluss an den Betreiber des Netzes, an das er angeschlossen ist.

Der Endkunde macht darin die für die Bearbeitung seines Antrags wesentlichen Angaben. Um dem betroffenen Endkunden die Beantragung zu erleichtern, stellt ihm der Verteilernetzbetreiber ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann unter anderem auf der Website des Verteilernetzbetreibers abgerufen werden.

Der Verteilernetzbetreiber entschädigt den Endkunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags.

§3. Ergeht innerhalb der gesetzten Frist keine Antwort seitens des Verteilernetzbetreibers oder wird die Entschädigung verweigert, so kann der Endkunde die in Artikel 48 erwähnte regionale Schiedsstelle mit dem Antrag befassen. Diese Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie spätestens innerhalb von drei Monaten ab der Zustellung der angefochtenen Entscheidung oder - mangels einer Entscheidung - am letzten Termin, an dem der Netzbetreiber zum Entschädigungsantrag Stellung nehmen musste, eingereicht wird.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist den schriftlichen Nachweis erbringt, dass er zuvor erfolglos versucht hat, die Zahlung der Entschädigung direkt beim Verteilernetzbetreiber durchzusetzen.

Die regionale Schiedsstelle bearbeitet den Antrag. Sie kann zusätzliche Informationen vom Antragsteller oder Verteilernetzbetreiber schriftlich anfordern. Die regionale Schiedsstelle setzt die Frist fest, innerhalb derer die Informationen mitzuteilen sind; diese Frist beträgt standardmäßig 15 Kalendertage ab Eingang des Anforderungsschreibens. Ist die regionale Schiedsstelle der Auffassung, dass der Entschädigungsantrag begründet ist, so arbeitet sie innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Antragsdossiers oder der zusätzlichen Informationen einen Vorschlag für eine Stellungnahme in diesem Sinne aus, den sie dem Verteilernetzbetreiber per Einschreiben oder auf jede andere von der Regierung als vorschriftsgemäß erklärte Weise zustellt. Der Verteilernetzbetreiber verfügt über eine Frist von fünfzehn Kalendertagen ab Eingang der Zustellung, um seine Einwände vorzubringen. Er richtet diese per Einschreiben oder auf jede andere von der Regierung als vorschriftsgemäß erklärte Weise an die regionale Schiedsstelle.

Die endgültige Stellungnahme der regionalen Schiedsstelle wird dem Netzbetreiber und dem Endkunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang der Einwände des Netzbetreibers per Einschreiben oder auf jede andere von der Regierung als vorschriftsgemäß erklärte Weise zugestellt. Gehen innerhalb von fünfzig Kalendertagen ab der Zustellung des im vorgehenden Absatz erwähnten Vorschlags einer Stellungnahme keine Einwände des Verteilernetzbetreibers ein, so wird die endgültige Stellungnahme der regionalen Schiedsstelle dem Verteilernetzbetreiber und Endkunden unverzüglich per Einschreiben oder auf jede andere von der Regierung als vorschriftsgemäß erklärte Weise zugestellt.

Ist der Netzbetreiber laut der endgültigen Stellungnahme verpflichtet, den Endkunden zu entschädigen, so kann die CWaPE dem Netzbetreiber die Überweisung der Entschädigung anordnen, wenn er die Entschädigung, die er dem Endkunden schuldet, innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang der endgültigen Stellungnahme ohne berechtigten Grund nicht überwiesen hat.

§ 4. Im Notfall kann der Endkunde die CWaPE zur Anordnung der Ausführung des effektiven Anschlusses durch den Verteilernetzbetreiber innerhalb einer von ihr gesetzten Frist auffordern. Hält sich der Netzbetreiber nicht an diese neue Frist, so kann die CWaPE das in Artikel 53 ff. Verfahren einleiten und gegebenenfalls ein Ordnungsgeld gegen den Netzbetreiber verhängen.

Art. 25quater/1. § 1. Jeder Erzeuger, der eine Fotovoltaikanlage mit einer Höchstleistung von 10 kVA an das Niederspannungsverteilernetz angeschlossen und ein Antragsformular für die Inbetriebnahme dieser Anlage eingereicht hat, hat Anspruch auf eine pauschale Tagesentschädigung von 10 Euro pro Verzugstag zulasten des Verteilernetzbetreibers, wenn dieser das Antragsdossier nicht in der Datenbank der Verwaltung erfasst hat, seine Genehmigung zur Inbetriebsetzung der Anlage gegeben hat und gegebenenfalls den Ausgleichsanspruch des Erzeugers innerhalb von 45 Kalendertagen ab Vorliegen des ausgefüllten Formulars gewährt hat.

Der Betrag der Pauschalentschädigung wird jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst, indem er mit dem Verbraucherpreisindex für den Monat Dezember des Jahres n-1 multipliziert und dann durch den Verbraucherpreisindex des Monats Dezember 2017 dividiert wird.

Es ist keine Entschädigung fällig, wenn der Erzeuger seinen Verpflichtungen vor der Inbetriebsetzung der Anlage nicht nachgekommen ist oder der Antrag unzulässig ist.

§ 2. Der Erzeuger richtet den Entschädigungsantrag per Einschreiben oder auf jede andere von der Regierung als vorschriftsgemäß erklärte Weise innerhalb einer Frist von dreißig Kalendertagen ab Überschreitung der in § 1 angegebenen Frist an den Betreiber des Verteilernetzes, an das er angeschlossen ist. Der Erzeuger macht darin die für die Bearbeitung seines Antrags wesentlichen Angaben. Um dem betroffenen Erzeuger die Beantragung zu erleichtern, stellt ihm der Verteilernetzbetreiber ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann unter anderem auf der Website des Verteilernetzbetreibers abgerufen werden.

Der Verteilernetzbetreiber entschädigt den Erzeuger innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags.

§3. Ergeht innerhalb der gesetzten Frist keine Antwort seitens des Verteilernetzbetreibers oder wird die Entschädigung verweigert, so kann der Erzeuger die in Artikel 48 erwähnte regionale Schiedsstelle mit dem Antrag befassen. Diese Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie spätestens innerhalb von drei Monaten ab der Zustellung der angefochtenen Entscheidung oder - mangels einer Entscheidung - am letzten Termin, an dem der Verteilernetzbetreiber zum Entschädigungsantrag Stellung nehmen musste, eingereicht wird.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist den schriftlichen Nachweis erbringt, dass er zuvor erfolglos versucht hat, die Zahlung der Entschädigung direkt beim Verteilernetzbetreiber durchzusetzen.

Die regionale Schiedsstelle bearbeitet den Antrag. Sie kann zusätzliche Informationen vom Antragsteller oder Verteilernetzbetreiber schriftlich anfordern. Die regionale Schiedsstelle setzt die Frist fest, innerhalb derer die Informationen mitzuteilen sind; diese Frist beträgt standardmäßig 15 Kalendertage ab Eingang des Anforderungsschreibens. Ist die regionale Schiedsstelle der Auffassung, dass der Entschädigungsantrag begründet ist, so arbeitet sie innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Antragsdossiers oder der zusätzlichen Informationen einen Vorschlag für eine Stellungnahme in diesem Sinne aus, den sie dem Verteilernetzbetreiber per Einschreiben oder auf jede andere von der Regierung als vorschriftsgemäß erklärte Weise zustellt. Der Verteilernetzbetreiber verfügt über eine Frist von fünfzehn Kalendertagen ab Eingang der Zustellung, um seine Einwände vorzubringen. Er richtet diese per Einschreiben oder auf jede andere von der Regierung als vorschriftsgemäß erklärte Weise an die regionale Schiedsstelle.

Die endgültige Stellungnahme der regionalen Schiedsstelle wird dem Verteilernetzbetreiber und dem Erzeuger innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang der Einwände des Verteilernetzbetreibers per Einschreiben oder auf jede andere von der Regierung als vorschriftsgemäß erklärte Weise zugestellt. Gehen innerhalb von fünfzig Kalendertagen ab der Zustellung des im vorgehenden Absatz erwähnten Vorschlags einer Stellungnahme keine Einwände des Verteilernetzbetreibers ein, so wird die endgültige Stellungnahme der regionalen Schiedsstelle dem Verteilernetzbetreiber und dem Erzeuger unverzüglich per Einschreiben oder auf jede andere von der Regierung als vorschriftsgemäß erklärte Weise zugestellt.

Ist der Verteilernetzbetreiber laut der endgültigen Stellungnahme verpflichtet, den Erzeuger zu entschädigen, so kann die CWaPE dem Netzbetreiber die Überweisung der Entschädigung anordnen, wenn er die Entschädigung, die er dem Erzeuger schuldet, innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang der endgültigen Stellungnahme ohne berechtigten Grund nicht überwiesen hat.

Unterabschnitt III – Entschädigung für durch Unterbrechung, Nichtkonformität oder Unregelmäßigkeit der Versorgung verursachte Schäden

Art. 25quinquies. Unbeschadet günstigerer vertraglicher Bestimmungen für den Endkunden hat der haftende Betreiber des lokalen Verteiler- oder Transportnetzes den an das Verteilernetz angeschlossenen Endkunden nach den in diesem Unterabschnitt vorgesehenen Modalitäten für jeden direkten Personen- oder Sachschaden zu entschädigen, der diesem durch Unterbrechung, Nichtkonformität oder Unregelmäßigkeit der Stromversorgung entsteht.

Bei höherer Gewalt greift die Entschädigungsverpflichtung nicht. Sie findet ebenfalls keine Anwendung, sofern die als Schadensgrund geltende Unterbrechung vorgesehen war oder auf einen verwaltungstechnischen Fehler zurückzuführen ist.

Direkter Personenschaden wird in vollem Umfang entschädigt.

Die Entschädigung des direkten Sachschadens ist auf 2.000.000 Euro je Schadensfall für sämtliche Zwischenfälle begrenzt. Übersteigt die Gesamtsumme der Entschädigungen diese Höchstgrenze, so wird die Entschädigung für jeden Endkunden um den entsprechenden Betrag reduziert.

Bei der Entschädigung des direkten Sachschadens greift ebenfalls eine Selbstbeteiligung des Endkunden von 100 Euro je Zwischenfall.

Die Anwendung eines Höchstbetrags für die Entschädigung sowie einer Selbstbeteiligung ist im Falle eines groben Fehlers des Netzbetreibers ausgeschlossen.

Art. 25sexies. § 1. Der Endkunde, der einen laut vorhergehendem Artikel definierten Schadensfall erleidet, meldet diesen dem Betreiber des Netzes, an das er angeschlossen ist, spätestens neunzig Kalendertage ab Eintreten des Schadensfalls oder mindestens ab dessen Kenntnisnahme, wenn der Endkunde nach dessen Eintreten von diesem Kenntnis erlangt; der Schadensfall ist spätestens sechs Monate nach dessen Eintreten per Einschreiben oder auf jede andere von der Regierung als vorschriftsgemäß erklärte Weise zu melden. Um dem betroffenen Endkunden die Beantragung zu erleichtern, stellt ihm der Verteilernetzbetreiber ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann unter anderem auf der Website des Verteilernetzbetreibers abgerufen werden.

Falls der Endkunde den Schadensfall irrtümlicherweise seinem Stromversorger innerhalb der in Abschnitt 1 genannten Frist gemeldet hat, wird davon ausgegangen, dass die Schadensmeldung innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgte. Der Stromversorger übermittelt dem Verteilernetzbetreiber umgehend die Schadensmeldung und informiert den Endkunden darüber.

§ 2. Der geschädigte Endkunde übermittelt im Anhang der Schadensmeldung sämtliche Schriftstücke und Dokumente, durch die der erlittene Schaden und sein Ausmaß festgestellt werden können.

§ 3. Der Verteilernetzbetreiber bestätigt innerhalb von fünfzehn Kalendertagen ab dem Datum des Einschreibens laut § 1 den Empfang der Schadensmeldung.

Er informiert den Endkunden innerhalb von sechzig Kalendertagen ab Versand der Empfangsbestätigung über den Ausgang der Schadensmeldung.

Stellt sich heraus, dass der Schadensfall nicht von seinem Netz verursacht wurde, informiert der Verteilernetzbetreiber den Endkunden innerhalb der gleichen Frist darüber und übermittelt die Schadensmeldung an den Netzbetreiber, der je nach Fall die Unterbrechung, die Nichtkonformität oder die Unregelmäßigkeit der Stromversorgung verursacht hat. Letzterer richtet sich nach dem in diesem Paragrafen dargelegten Verfahren.

Gegebenenfalls entschädigt der betreffende Netzbetreiber den geschädigten Endkunden innerhalb von sechs Monaten ab dem letzten Zustellungstermin einer Schadensmeldung.

Der Netzbetreiber hat bei Verweigerung der Entschädigung seine Entscheidung entsprechend zu begründen. Der Entscheidung ist ein detaillierter Bericht beizufügen, der insbesondere durch technische Angaben, Wettermeldungen, Fotos oder Protokolle über die Umstände des Schadensfalls untermauert ist.

Bei Anfechtung der Art des Verschuldens nimmt die CWaPE auf Antrag der zuerst handelnden Partei innerhalb von sechzig Kalendertagen Stellung. Da beim Eintreten des Schadensfalls von der Haftung des Verteilernetzbetreibers ausgegangen wird, obliegt es ihm, durch alle beweiskräftigen Mittel nachzuweisen, dass der Schaden durch einen Fall höherer Gewalt, eine Notsituation laut den technischen Regelungen, eine geplante Unterbrechung oder einen verwaltungstechnischen Fehler verursacht wurde. Durch dieses Meldeverfahren werden die im vorhergehenden Abschnitt festgesetzten Fristen nicht außer Kraft gesetzt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Jahres ab der Zustellung der angefochtenen Entscheidung oder - mangels einer Entscheidung - am letzten Termin, an dem der Netzbetreiber zum Entschädigungsantrag Stellung nehmen musste, bei der CWaPE eingereicht wird.

Art. 31bis. § 1. Bei jeder Stromunterbrechung, die unter Missachtung der Vorschriften dieses Dekrets oder seiner Vollziehungserlasse erfolgt oder aufgrund eines Management- oder Fakturierungsfehlers des Stromversorgers eintritt, hat dieser dem Endkunden eine pauschale Tagesentschädigung in Höhe von 125 Euro zu zahlen, und zwar bis zum Datum des Antrags auf Wiederherstellung der Stromversorgung, der dem Netzbetreiber unanfechtbar zugestellt wird.

Der Netzbetreiber hat die Stromversorgung innerhalb der in der technischen Regelung vorgesehenen Fristen wieder herzustellen. Anderenfalls kann der Kunde einen Anspruch nach Artikel 25ter geltend machen.

Die Entschädigung ist auf 1875 Euro begrenzt. Der Stromversorger trägt auch die Kosten für die Sperrung und Wiederherstellung der Versorgung, ohne sie auf den Endkunden abwälzen zu können.

§2. Abgesehen von dem in § 1 genannten Fall, hat jeder Endkunde auch Anspruch auf eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100 Euro vom Stromversorger, wenn dieser den mit dem Endkunden geschlossenen Vertrag nicht korrekt bearbeitet hat und Letzterer folglich nicht an dem zwischen den Parteien vereinbarten Datum wirksam in Kraft treten kann.

§ 3. Der Endkunde richtet den Entschädigungsantrag per Einschreiben oder auf jede andere von der Regierung als vorschriftsgemäß erklärte Weise an den Stromversorger, und zwar innerhalb von dreißig Kalendertagen:

1° ab dem Eintreten der Stromunterbrechung laut § 1,

2° ab der Kenntnisnahme des Verfahrensfehlers beim Versorgerwechsel durch den Endkunden laut § 2.

Der Endkunde macht darin die für die Bearbeitung seines Antrags wesentlichen Angaben. Um dem betroffenen Endkunden die Beantragung zu erleichtern, stellt ihm der Stromversorger ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann ebenfalls auf der Website des Stromversorgers abgerufen werden.

Der Stromversorger entschädigt den Kunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags.

§ 4. Ist der Stromversorger der Auffassung, dass die ausbleibende Versorgung oder der Verfahrensfehler beim Versorgerwechsel auf einen Fehler eines Netzbetreibers zurückzuführen ist, so hat er dies dem Endkunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags mitzuteilen und den Antrag innerhalb der gleichen Frist unmittelbar an den Netzbetreiber zu richten.

Der Netzbetreiber ist zur Bearbeitung des Entschädigungsantrags und gegebenenfalls zur Zahlung der Entschädigung innerhalb der gleichen Fristen, die für den Stromversorger gelten, verpflichtet.

§ 5. Ergeht innerhalb der gesetzten Fristen keine Antwort seitens des Stromversorgers oder des Netzbetreibers oder wird die Entschädigung verweigert, so kann der Endkunde die in Artikel 48 erwähnte regionale Schiedsstelle mit dem Antrag befassen.

Das in Artikel 25ter, § 3 beschriebene Verfahren findet dann Anwendung.

Art. 31ter. § 1. Bei jedem Fakturierungsfehler zum Nachteil des Endkunden für Niederspannung ist der Stromversorger verpflichtet, diesem in folgenden Fällen eine Entschädigung zu zahlen, die dem Betrag der Zwischenrechnung des Endkunden bezogen auf einen Verbrauchsmonat für das laufende Jahr entspricht:

1° Der Stromversorger bearbeitet die Beschwerde eines Endkunden, die dieser als Einspruch gegen die Höhe der bezahlten Rechnung per Einschreiben oder auf jede andere von der Regierung als vorschriftsgemäß erklärte Weise an ihn gerichtet hat, nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen ab ihrem Eingang.

2° Infolge einer per Einschreiben oder auf jede andere von der Regierung als vorschriftsgemäß erklärte Weise an ihn gerichtete Beschwerde eines Endkunden, der seine Rechnung beglichen hat, räumt der Stromversorger ihm gegenüber zwar einen Fakturierungsfehler ein (unabhängig von der Ursache), aber er unterlässt es, diesem Endkunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab der Einräumung des Fehlers eine Berichtigungsrechnung zu schicken und gegebenenfalls den geschuldeten Betrag zurückzuzahlen, vorbehaltlich des in § 3 genannten Falls.

§ 2. Der Endkunde richtet den Entschädigungsantrag per Einschreiben oder auf jede andere von der Regierung als vorschriftsgemäß erklärte Weise innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Überschreitung der in § 1 angegebenen Fristen an den Stromversorger.

Der Endkunde macht darin die für die Bearbeitung seines Antrags wesentlichen Angaben. Um dem betroffenen Endkunden die Beantragung zu erleichtern, stellt der Stromversorger ihm ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann ebenfalls auf der Website des Stromversorgers abgerufen werden.

Der Stromversorger entschädigt den Endkunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags.

§ 3. Ist der Stromversorger der Auffassung, dass der Netzbetreiber die Überschreitung der in § 1 vorgesehenen Fristen zu verantworten hat, so hat er dies dem Endkunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags mitzuteilen und den Antrag innerhalb der gleichen Frist unmittelbar an diesen Netzbetreiber zu richten.

Der Netzbetreiber ist zur Bearbeitung des Entschädigungsantrags und gegebenenfalls zur Zahlung der Entschädigung innerhalb der gleichen Fristen, die für den Stromversorger gelten, verpflichtet.

Bei Unkenntnis der in Artikel 26, § 4 genannten Verpflichtung oder fehlerhafter Übermittlung der erforderlichen Fakturierungsdaten vonseiten des Endkunden ist die Entschädigung nicht fällig.

Der Stromversorger ist verpflichtet, seine Fakturierung innerhalb von zwei Monaten ab Eingang der Korrekturen zu berichtigen; anderenfalls ist die in diesem Artikel festgelegte Entschädigung fällig. Die Berichtigung erfolgt für den gesamten fehlerhaften Fakturierungszeitraum.

§ 4. Ergeht innerhalb der gesetzten Fristen keine Antwort seitens des Stromversorgers oder des Netzbetreibers oder wird die Entschädigung verweigert, so kann der Endkunde die in Artikel 48 erwähnte regionale Schiedsstelle mit dem Antrag befassen.

Das in Artikel 25ter, § 3 beschriebene Verfahren findet dann Anwendung.